

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 23. November

1959

Inhalt: 1. Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Oktober 1959. 2. Persönliche und andere Nachrichten.

Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 10. Oktober 1959
(Presbyterwahlordnung)

16/6.6

X föllig!

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einleitung

Die Presbyter sind berufen, im Presbyterium in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarrer (den Pfarrern) die Kirchengemeinde zu leiten. Sie sollen dem Pfarrer (den Pfarrern) in der Führung seines (ihres) Amtes beistehen, indem sie ihren Gaben und Kräften gemäß in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten (Artikel 35 der Kirchenordnung = KO).

Da der Herr der Kirche die Gaben zum Dienst durch Wort und Sakrament schenkt, geschieht die Berufung in das Presbyteramt durch die um Wort und Sakrament gesammelte Gemeinde. An der Übertragung des Presbyteramtes sollen deshalb nur die Gemeindeglieder mitwirken, die am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen.

Ordnung

Die Übertragung des Presbyteramtes wird im einzelnen nach folgender Ordnung geregelt:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlberechtigung

1. An der Übertragung des Presbyteramtes können nur die Gemeindeglieder teilnehmen, die
 - a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sind,
 - b) die in § 6, 5 vorgesehene Erklärung abgegeben haben,
 - c) bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 7, 1) mindestens 21 Jahre alt sind, mindestens ein halbes Jahr einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaften angehören und wenigstens drei Monate in der Gemeinde oder, falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in demselben Ort wohnen,
 - d) zu den kirchlichen Abgaben, soweit sie dazu verpflichtet sind, beitragen,
 - e) in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen sind.

2. An der Übertragung des Presbyteramtes dürfen nicht teilnehmen Gemeindeglieder,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
- b) die trotz Aufforderung durch das Presbyterium ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die evangelische Erziehung und Unterweisung vorenthalten,
- c) die in einem Kirchenzuchtverfahren gemäß Art. 185 KO stehen,
- d) die durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben haben,
- e) die wegen Pflichtverletzung aus dem Presbyteramt entlassen worden sind und das Recht zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes nicht wieder erhalten haben (Art. 41 KO).

§ 2

Wählbarkeit

1. Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche die in Art. 36 der KO genannten Voraussetzungen erfüllen. Art. 37 und 38 der KO sind bei der Übertragung des Amtes zu beachten.
2. Gemeindeglieder, denen das Presbyteramt übertragen werden soll, müssen in die Wählerliste eingetragen und in den Wahlvorschlag aufgenommen sein.

§ 3

1. Die Zahl der zu berufenden Presbyter beträgt in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens 4, in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens 6, in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens 8, in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens 8, in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens 12.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens 2.

Die Gesamtzahl der Presbyter muß durch 2 teilbar sein.

- Über Anträge auf Erhöhung der Zahl der Presbyter, die von der in Ziffer 1 genannten Mindestzahl abweicht, entscheidet der Kreissynodalvorstand. Dasselbe gilt von Anträgen auf Herabsetzung der Zahl, die nicht unter die in Ziffer 1 genannte Mindestzahl gesenkt werden darf. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter muß spätestens fünfzehn Tage vor der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9) vom Kreissynodalvorstand genehmigt sein.

Die Ergänzung des Presbyterium infolge einer Erhöhung der Zahl der Presbyter hat immer durch Gemeindegewahl zu erfolgen; sie ist erst bei der nächsten turnusmäßigen Wahl des Presbyteriums zulässig.

Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter werden die bei der nächsten allgemeinen turnusmäßigen Wahl Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Ihre Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

- Hat ein Presbyterium bei der turnusmäßigen Wahl nicht die der Ordnung der Gemeinde entsprechende Zahl von Presbytern, so sind sowohl für die turnusmäßig ausscheidenden Presbyter als auch für die nicht besetzten Presbyterstellen Presbyter zu wählen.
- Das Presbyterium hat rechtzeitig, spätestens fünfzehn Tage vor der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9), die Zahl der zu berufenden Presbyter gemäß Ziffer 1 beschlußmäßig festzustellen, und zwar gegebenenfalls getrennt für die einzelnen Wahlbezirke (§ 5). Dieser Beschluß ist unverzüglich dem Superintendenten mitzuteilen.

§ 4

Amtszeit der Presbyter

Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus. Eine erneute Übertragung des Amtes ist möglich. Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eingeführt worden sind.

§ 5

Wahlbezirke und Stimmbezirke

- Die Kirchengemeinden können in Wahlbezirke aufgegliedert werden, in denen die auf sie entfallenden Presbyter nach besonderen Bezirkswahlvorschlägen gewählt werden. Die in den einzelnen Wahlbezirken zur Wahl gestellten Presbyter sollen in der Regel in ihrem Wahlbezirk wohnen. Ihre Zahl soll tunlichst durch zwei teilbar sein.
- Bei der Aufgliederung in Wahlbezirke bleibt das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder gegenüber den Wahlen in sämtlichen Bezirken in Kraft.
- Die Beschlüsse des Presbyteriums über die Aufgliederung in Wahlbezirke oder über die Änderung und Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Diese Genehmigung ist so recht-

zeitig einzuholen, daß der Kreissynodalvorstand vor Bekanntgabe der Auslegung der Wählerliste entscheiden kann.

- In großen oder ausgedehnten Gemeinden kann die Wahl der Presbyter in Stimmbezirken vorgenommen werden. Bei der Aufgliederung in Wahlbezirke muß die entsprechende Einteilung in Stimmbezirke erfolgen. Die Beschlüsse über die Einteilung von Stimmbezirken sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

§ 6

Wählerliste

- Das Presbyterium legt eine Wählerliste an, in welche die wahlberechtigten Gemeindeglieder eingetragen werden. Sind Wahlbezirke gebildet, so ist für jeden Wahlbezirk eine besondere Wählerliste anzulegen.
- Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Antrag, der von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied für seine Person durch Unterzeichnung der vorgeschriebenen Anmeldeerklärung zu stellen und an das Presbyterium zu richten ist. Die Pfarrer, die Vikarinnen und die Prediger der Gemeinde sowie die mit Beschäftigungsauftrag in der Gemeinde tätigen Hilfsprediger und Vikarinnen, die dem Presbyterium mit beschließender Stimme angehören, sind ohne Antrag in die Wählerliste einzutragen.
- Anmeldungen zur Wählerliste können jederzeit erfolgen.
- Die Gemeindeglieder sind auch in den Jahren, in denen keine Wahl ansteht, mindestens einmal im Jahr in geeigneter Weise, die das Presbyterium ordnet (z. B. Aushang in den Kirchen und Gemeindehäusern, Bekanntgabe in Bibeltstunden, Gemeindeversammlungen oder in der kirchlichen Presse), unter Mitteilung des Absatzes 2 der Einleitung und der Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes aufzufordern, sich zur Wählerliste anzumelden. Im Gottesdienst ist durch Kanzelabkündigung auf diese Aufforderung hinzuweisen.

Bei bevorstehender Wahl ergeht diese Aufforderung an einem von der Kirchenleitung bestimmten Tage.

- Bei der Anmeldung gibt das Gemeindeglied die folgende Erklärung ab: Ich will nach bestem Wissen und Gewissen durch meine Beteiligung an der Wahl dazu beitragen, daß die Gemeinde und die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird. Ich will nur solche Gemeindeglieder zu Presbytern vorschlagen und wählen, die nach meinem besten Wissen treu am Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen und einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen.
- Die Anmeldungen werden vom Presbyterium daraufhin geprüft, ob die Voraussetzungen des § 1, 1 gegeben sind oder ob Tatbestände des § 1, 2 vorliegen. Das Presbyterium kann Gemeindeglieder, welche die in der Einleitung genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, von der Wahlberechtigung ausschließen. Dem Betroffenen steht gegen diese Maßnahme die Beschwerde gemäß Ziffer 7 zu.
- Sofern auf Grund der durch das Presbyterium vorgenommenen Prüfung keine Bedenken be-

stehen, erfolgt die Eintragung in die Wählerliste.

Bestehen Bedenken gegen eine angemeldete oder erfolgte Eintragung, so hat das Presbyterium alsbald den Sachverhalt zu klären und gegebenenfalls das Gemeindeglied auf die Bedenken hinzuweisen und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, so ist die Eintragung in die Wählerliste abzulehnen bzw. die Streichung zu beschließen. Der Beschluß über die Ablehnung bzw. Streichung ist dem betroffenen Gemeindeglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf das Recht der Beschwerde sowie deren Form und Frist schriftlich mitzuteilen. Das Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung des Presbyteriums innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig. Die Wählerliste ist gegebenenfalls unter Angabe des Datums und des Grundes der Streichung zu berichtigen.

8. Die in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sind über die Eintragung schriftlich zu benachrichtigen.
9. Das Presbyterium soll die Wählerliste auf dem laufenden halten und jährlich daraufhin prüfen, ob die Voraussetzungen der Eintragung noch bestehen. Bei Veränderungen von Gemeindegrenzen werden die Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde in die Wählerliste eingetragen waren, von Amts wegen in die Wählerliste der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen.

B. Gang des Wahlverfahrens

§ 7

Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste

1. Der Beginn der auf Grund von Artikel 39, 1 der KO und gemäß § 4 dieses Gesetzes zu vollziehenden turnusmäßigen Wahlen wird alle vier Jahre durch die Kirchenleitung für alle Gemeinden einheitlich festgesetzt.
2. Die Gemeindeglieder sind an dem von der Kirchenleitung bestimmten Termin gemäß § 6, 4 aufzufordern, sich zur Wählerliste anzumelden. Im Gottesdienst ist an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung auf diese Aufforderung hinzuweisen. In der Aufforderung ist mitzuteilen, daß die Anmeldung binnen einer Frist von zehn Tagen, die mit dem Tage nach der ersten Bekanntmachung beginnt, zu erfolgen hat. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist bei dem Presbyterium eingehen, bleiben für die anstehende Wahl unberücksichtigt.

§ 8

Auslegung der Wählerliste

1. Die Wählerliste wird bei anstehender Wahl nach Ablauf der Anmeldefrist (s. § 7) und nach Prüfung der Eintragungen und Anmeldungen für alle Gemeindeglieder, die sich zur Wählerliste angemeldet haben, auf die Dauer von acht Tagen ausgelegt. Die Auslegung der Wählerliste ist

zugleich mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (s. § 9) der Gemeinde bekanntzugeben. Auf diese Bekanntmachung ist an zwei aufeinander folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten hinzuweisen. Die angemeldeten Gemeindeglieder können bis spätestens zwei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Presbyterium Anträge auf Berichtigung der Liste stellen oder Einsprüche gegen die Eintragung mit Bezug auf § 1, 2 a—d einlegen. Die Behandlung dieser Einsprüche richtet sich nach § 6, 7. Der weitere Gang des Wahlverfahrens wird durch diese Einsprüche nicht gehemmt.

2. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Wählerliste abzuschließen und vom Vorsitzenden des Presbyteriums und zwei Presbytern zu unterzeichnen. Dabei ist zu bescheinigen, in welcher Zeit die Liste ausgelegt hat, und daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 9

Wahlvorschlag

1. Jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied kann für das Presbyteramt Gemeindeglieder vorschlagen, die nach § 2 dieses Gesetzes wählbar sind und sich mit ihrer Benennung schriftlich einverstanden erklärt haben.
2. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden zugleich mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste (s. § 8) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. In die Aufforderung sind die Bestimmungen des Artikel 36 der KO über die Befähigung für das Presbyteramt aufzunehmen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, die mit dem Tage nach der ersten Bekanntmachung beginnt, schriftlich unter Beifügung der Einverständniserklärung des Benannten dem Presbyterium einzureichen sind.
3. Vorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind möglichst schnell durch Beschluß des Presbyteriums zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Vorschlages ist dem Gemeindeglied, das den Vorschlag eingereicht hat, unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf das Recht, die Form und die Frist der Beschwerde schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann das Gemeindeglied innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.
4. Sind am letzten Tage der fünfzehntägigen Frist in einem Wahlbezirk nur so viele Gemeindeglieder vorgeschlagen wie in diesem Presbyter zu wählen sind oder weniger, so muß das Presbyterium unverzüglich für den betreffenden Wahlbezirk eine Versammlung der Wahlberechtigten (Wählerversammlung) einberufen. Sie soll dazu helfen, daß eine höhere Zahl von Wahlvorschlägen erreicht wird. Die Einladung ist schriftlich an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied zu richten und muß Grund und Zweck der Versammlung enthalten. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Presbyteriums oder seinem Beauftragten geleitet. Die Frist für die

Vorschläge verlängert sich in diesem Fall um fünfzehn Tage.

5. Gelingt es auch mit Hilfe der Wählerversammlung nicht, die vorgeschriebene Zahl der Presbyter zu erreichen, so ergänzt der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem bisherigen Presbyterium diesen Vorschlag bis zur Zahl der zu bestellenden Presbyter. Der so ergänzte Vorschlag ist endgültig.
6. Nach Ablauf der Vorschlagsfristen und nach Erledigung etwaiger Beschwerden durch den Kreissynodalvorstand werden die Wahlvorschläge vom Presbyterium zum endgültigen Wahlvorschlag der Gemeinde zusammengefaßt. Die Namen der vorgeschlagenen Gemeindeglieder werden der Gemeinde durch Abkündigung im Gottesdienst an zwei aufeinander folgenden Sonntagen bekanntgegeben. Die Namen können außerdem auf andere Weise (Aushang usw.) bekannt gegeben werden. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Benennung der Vorgeschlagenen von allen Gemeindegliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, binnen einer Frist von acht Tagen, die nach dem Tage der ersten Bekanntmachung beginnt, Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden kann. Der Kreissynodalvorstand entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

7. Stimmt die Zahl der vorgeschlagenen Presbyter mit der Zahl der zu wählenden überein oder hat der Kreissynodalvorstand den Wahlvorschlag ergänzt (Ziffer 5), so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Das Presbyterium hat dies festzustellen und unter Mitteilung der Namen der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten mit dem Hinweis auf das Recht des Einspruchs abzukündigen. Die Erledigung der Einsprüche richtet sich nach § 11 Abs. 2 und 3.

§ 10

Wahlhandlung

1. Nach Erledigung etwaiger Beschwerden betreten den Wahlvorschlag setzt das Presbyterium unverzüglich den Tag der Wahl fest, die spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ablauf der vorgenannten Termine erfolgen muß. Ort und Zeit der Wahlhandlung ist der Gemeinde an den beiden vorhergehenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntzugeben. Außerdem sollen die wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich benachrichtigt werden.
2. Die Wahl findet an einem Sonntag, nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Gottesdienst, statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.
3. Das Presbyterium beruft aus seiner Mitte und aus dem Kreise der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen nicht zu den Vorgeschlagenen gehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch das Presbyterium bestimmt.
4. Die Wahl ist geheim. Der Wähler, der sich auf Anfordern über seine Person ausweisen muß, hat seine Stimme unter Benutzung des amtlichen Stimmzettels und Wahlumschlages abzugeben. Der Umschlag ist mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Auf dem Stimmzettel sind die Vorgeschlagenen unter laufenden Nummern in alphabetischer Folge aufzuführen. Er muß den Vermerk enthalten: „Es dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind, also in unserer Gemeinde (in unserem Wahlbezirk) ... Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit.“
5. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Abwesende können sich nicht vertreten lassen. Gebrechliche haben das Recht, sich bei der Wahlhandlung der Hilfe eines Gemeindegliedes zu bedienen.
6. Vor der ersten Stimmabgabe stellt der Vorsitzende des Wahlvorstandes fest, daß die Wahlurne leer ist.
7. Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Nachdem dies geschehen ist, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.
8. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Wahlvorstand unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung zu ermitteln und bekanntzugeben. Über die Wahlhandlung ist nach vorgeschriebenem Muster eine Niederschrift anzufertigen, in der das Abstimmungsergebnis sowie alle wesentlichen zur Wahlhandlung gehörenden Vorkommnisse zu verzeichnen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
9. Das Ergebnis der Wahl ist spätestens am vierten Tage nach der Wahl in einer Sitzung des Presbyteriums festzustellen. Dabei ist Artikel 37, 1 und 2 der KO zu beachten. Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Presbyter die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist durch das Los zu entscheiden. Die Niederschrift über diese Verhandlung des Presbyteriums ist dem Kreissynodalvorstand durch beglaubigten Protokollauszug einzureichen.
10. Das Presbyterium benachrichtigt die Gewählten sofort schriftlich und fordert sie auf, sich über die Annahme der Wahl innerhalb von acht Tagen schriftlich zu erklären. Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl innerhalb der genannten Frist nicht an, so tritt an seine Stelle, wer nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Das betreffende Gemeindeglied ist sofort schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich über die Annahme der Wahl innerhalb von acht Tagen schriftlich zu erklären.
11. Steht unter den Vorgeschlagenen niemand mehr zur Aufrückung gemäß Ziffer 10 zur Verfügung oder scheidet ein gewähltes Gemeindeglied vor seiner Einführung aus der Kirchengemeinde aus, so findet nach der Einführung der Gewählten eine Ergänzungswahl durch das Presbyterium gemäß § 14 statt.

§ 11

Einsprüche gegen die Wahl

1. Das vom Presbyterium festgestellte Ergebnis der Wahl ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht des Einspruchs abzukündigen.
2. Einsprüche gegen die Wahl können binnen einer Frist von zehn Tagen, die mit dem Tage nach der ersten Bekanntgabe beginnt, von den in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern beim Presbyterium erhoben werden. Einwendungen, die in einem früheren Abschnitt des Wahlverfahrens hätten geltend gemacht werden können, dürfen nicht mehr erhoben werden.
3. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist innerhalb von acht Tagen Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

C. Einführung der Presbyter

§ 12

1. Die Einführung der neu gewählten Presbyter geschieht im Gemeindegottesdienst. Sie ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen. Die neu gewählten Presbyter legen bei der Einführung vor der Gemeinde das in Artikel 36, 2 der KO verzeichnete Amtsgelübde ab. Wiedergewählte Presbyter nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbniß erinnert.
2. Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen.

D. Besondere Bestimmungen

§ 13

Verfahren bei der Neubildung von Kirchengemeinden

Ist infolge der Neubildung einer Kirchengemeinde das Presbyterium erstmalig zu bilden, so sind durch den Kreissynodalvorstand zunächst Bevollmächtigte zu bestellen, welche die Aufgaben des Presbyteriums bis zur Einführung der gewählten Presbyter wahrnehmen. Die Kirchenleitung entscheidet darüber, ob die Wahl der Presbyter alsbald erfolgt oder erst im Zuge der allgemeinen turnusmäßigen Wahl der Presbyterien. Findet die Wahl vor der allgemeinen Wahl statt, so werden die bei der allgemeinen turnusmäßigen Wahl Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Ihre Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

§ 14

Ergänzung des Presbyteriums

1. Scheidet ein Presbyter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft das Presbyterium an seiner Stelle unverzüglich einen Presbyter, der das Amt so lange wahrnimmt, wie es der Ausgeschiedene wahrgenommen haben würde. Das Presbyterium ist dabei an etwa noch vorhandene Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Sind gleichzeitig mehrere Ersatzleute zu berufen, so ist für jeden eine besondere Abstimmung nötig.
3. Auf die Wahl und Einführung der Ersatzleute sind die §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden.
4. Bei einer anstehenden Wahl dürfen nach erfolgter Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste Ersatzwahlen nicht vorgenommen werden, bis die neu gewählten Presbyter eingeführt sind.

§ 15

Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens

Ergeben sich Zweifel über die Handhabung der Ordnung, so ist unverzüglich die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen. Das Landeskirchenamt hat unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens zu überwachen und zu sichern.

§ 16

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 17

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 10. Oktober 1959

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. November 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen D. Wilm.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Verzicht des Pfarrers Kriege erledigte (6.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in **Minden**, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die vakante (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Olpe**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Scherlebeck**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Karl Vespermann in den Ruhestand am 1. 1. 1960 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schwelm**, Kirchenkreis Schwelm. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Irle in den Ruhestand erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Witten**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Christfried **Mattke** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Burgsteinfurt**, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des Pfarrers Engel, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Reinhard Heitmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Attendorn berufenen Pfarrers Krause;

Hilfsprediger Karl-Heinz Kämpfer zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid in die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Hilfsprediger Alfred Keßler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Georg Ketelhut zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hillegossen, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers Superintendent a. D. Traugott Steffler, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Heinrich Pamp zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gotthilf Scheel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Superintendents a. D. Schmidt, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Dr. Erich Schmalenberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Reese, der am 1. April 1959 in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Heinz-Georg Wenzel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ickern, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Missionar Friedhelm Holzwarth zum Prediger des Kirchenkreises Paderborn;

Predigthelfer Ernst Riedesel zum Prediger der Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen;

Prediger Wilhelm Siebert zum Prediger der von Bodelschwing'schen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Konrad Brück, früher in Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, am 7. November 1959 im 80. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Heinrich Sinn, früher in Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, am 15. Oktober 1959 im 82. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Adolf Spelmeyer, früher in Warendorf, Kirchenkreis Münster, am 13. Oktober 1959 im 70. Lebensjahr.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden
die erste theologische Prüfung
die Studenten der Theologie

Walter Brocke, Paul Gerhard Bub, Alfred Burkardt, Gerhard Dedeke, Reinhart Ecke, Wolfgang Hage, Joachim Hartmann, Horst Heitkampfer, Helmut Henseling, Karl Ludwig Höpker, Wolf Dieter Holl, Dieter

Kratzenstein, Reinhold Lindner, Gerhard Mittring, Jörg Müller, Hans Joachim Pfuhl, Ernst Dieter Ranke, Wolfgang Schade, Hanswalter Schütte, Eberhard Steinkamp, Martin Stiewe, Friedrich Tappenbeck, Ernst Friedrich Tirpitz, Wilhelm Winkelmann, Manfred Wolf;

die Studentin der Theologie Margret Wetzel;
die zweite theologische Prüfung
die Kandidaten der Theologie

Karl Heinz Brink, Otto Christiansen, Willy Dammerboer, Wolfgang Finger, Traugott Fley, Christian Fuchs, Winfried Glüer, Bruno Groeger, Friedel Höhle, Martin Hüneke, Wilhelm Huft, Alhard Kressel, Volkhart Kroll, Bodo Krön, Henning Küstermann, Paul Gerhard Kunze, Gerhard Lohmann, Wolfgang Lohmann, Tilman Metzger, Hans Gerhard Mielke, Diethard Pense, Eberhard Plate, Martin Rasokat, Heinz Riedesel, Georg Stöcker, Eberhard Strecker, Georg Hermann Spelmeyer, Christian Schröder, Günter Twardella, Udo Winkler;

die praktische (zweite) theologische Prüfung

die Kandidatinnen des Vikarinnenamtes

Ruth Hahn, Sabine Haußner, Elisabeth Lienenklaus, Ruth Ludewig, Tabea Rudies.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungshausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung:

AT—Thema: Das Bilderverbot und seine Bedeutung für die Religion Israels.

NT—Thema: Wie begründet Paulus die Auferstehungshoffnung der Christen?

Systematisches Thema: Das Widerstandsrecht in der evangelischen Ethik der Gegenwart.

Kirchengeschichtliches Thema: Das Athanasianische Glaubensbekenntnis ist dogmengeschichtlich zu erklären und seine kirchliche Bedeutung ist darzulegen.

Zweite theologische Prüfung:

AT—Thema: Welche Bedeutung haben die Psalmen für das Beten der Kirche?

NT—Thema: Was bedeutet es für die neutestamentliche Abendmahlslehre, daß der Einsetzungsbericht verschieden überliefert ist?

Kirchengeschichtliches Thema: Die eschatologische Perspektive nach Luthers Predigten in der Kirchenpostille.

Ethik-Thema: Die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft in der evangelischen und katholischen Ethik.

Thema aus der Praktischen Theologie: Die Privatbeichte in der Seelsorge der evangelischen Kirche.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.